

## **Ergänzungssatzung**

### **zur Festlegung des Beitragssatzes der „Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Hecklingen“**

Abrechnungsgebiet Schneidlingen

Auf Grundlage der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Ziff. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. §§ 2 und 6a Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit gültigen Fassung und der „Satzung über die Erhebung von wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Hecklingen“ vom 17.10.2018 hat der Stadtrat der Stadt Hecklingen in seiner Sitzung am 23.06.2020 folgende Ergänzungssatzung beschlossen:

#### **§ 1 Beitragssatz**

- (1) Der Beitragssatz nach Maßgabe der Bestimmungen der „Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Hecklingen“ für das Abrechnungsgebiet OT Schneidlingen wird aus den tatsächlichen Investitionsaufwendungen für den Zeitraum 01.01.2018 bis 31.12.2018 ermittelt.
- (2) Entsprechend Abs. 1 beträgt der Beitragssatz für den Erhebungszeitraum 2018 für das Abrechnungsgebiet OT Schneidlingen 0,0181 €/m<sup>2</sup>.

#### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hecklingen, den 24.06.2020

Epperlein  
Bürgermeister

- Siegel -